Salzlandkreis

Der Landrat

Posteingang am
20. März 2013
Stadtverwaltung Calbe (Saale)

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Calbe (Saale)
Herrn Bürgermeister Tischmeyer
Markt 1
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	04.02.2013
Unser Zeichen:	15a.15.2.01.09-Go
Unsere Nachricht vom:	
Name:	Frau Golenia
Organisationseinheit:	15a Fachdienst Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht
Ort:	Bernburg
Straße, Zimmer:	Karlsplatz 37, Zi. 407
Telefon/Fax:	03471 684-1316;-2830
E-Mail:	igolenia@kreis-slk.de
Datum:	15.03.2013

STARK III – Sanierung der Kindertagesstätte „Haus des Kindes“

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

mit Schreiben vom 04.02.2013 haben Sie mich gebeten, zur Finanzierung der Sanierung der Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ in Calbe (Saale) Stellung zu nehmen.

In der Aufstellung der EFRE-/ELER-Kitas, STARK III, Förderperiode bis 2014 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt steht das Haus des Kindes in Calbe für eine EFRE Förderung auf Platz 2 mit einer Gesamtinvestitionssumme von 1.183.000 EUR. Der zu erbringende Eigenmittelanteil von 30 % beträgt 354.600 EUR. Antragsberechtigt sind die Träger der Kindertagesstätten (vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz in Kindertagesstätten und Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (STRAK III – EFRE) RdErl. des MF vom 28.08.2012).

Die Kindertageseinrichtung „Haus des Kindes“ in Calbe (Saale) befindet sich in Trägerschaft der AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V..

Die Stadt Calbe (Saale) hat mit der Arbeiterwohlfahrt, seinerzeit noch Kreisverband Schönebeck e. V., am 04.12.1995 einen Erbbaurechtsvertrag für die am Neuen Markt Nr. 4 befindliche Kindertagesstätte geschossen. Es wurde (unter § 4 Satz 2 des Erbbaurechtsvertrages) festgestellt, dass den Beteiligten bekannt ist, dass mit der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch, das Eigentum am Gebäude an den Berechtigten übergeht. Zudem ist der Berechtigte (nach § 5 Satz 1 des Vertrages) verpflichtet, das Bauwerk samt Zubehör stets in guten, seinen Zwecken entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und anfallende Reparaturen und Erneuerungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen. Der Berechtigte darf dabei das Bauwerk (nach § 7 Satz 1 des Vertrages) nicht ohne schriftliche Einwilligung des Eigentümers ganz oder teilweise abbrechen oder wesentlich verändern.

Unter § 22 Satz 1 des Erbbaurechtsvertrages hat der Eigentümer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits einer einmaligen Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken und

Grundschulden für Gläubiger, die der deutschen Kredit- oder Versicherungsaufsicht unterliegen, bis zur Höhe von 1.000.000 DM (nunmehr 511.291,88 EUR) und Zinsen und sonstigen Nebenleistungen bis zu 20 % jährlich ab dem Tage der Bestellung zugestimmt.

Sinn und Zweck der Verleihung eines Erbbaurechtes ist der Eigentumsübergang am Gebäude auf den Erbbaurechtsnehmer. Damit gehen, wie im vorliegenden Fall, auch die Unterhaltungsverpflichtungen auf diesen, wie hier für 99 Jahre, über.

Die Stadt Calbe (Saale) verfügt für das Haushaltsjahr 2013 bisher über keine vom Stadtrat beschlossene und kommunalaufsichtliche unbeanstandete Haushaltssatzung.

Somit befindet sich die Stadt Calbe (Saale) gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA in der vorläufigen Haushaltsführung und darf nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Meine Anfrage an den Fachdienst Jugend und Familie hat ergeben, dass die Kindertageseinrichtung ,"Haus des Kindes", Neuer Markt 4 in 39240 Calbe (Saale) im Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindereinrichtungen im Salzlandkreis Bestand hat.

Zudem wurde mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.09.2005 die Betriebserlaubnis aktualisiert worden wäre.

Der Betrieb der Einrichtung würde mit einer Gesamtkapazität von 135 Plätzen geführt. Z. Z. wäre die Einrichtung mit 120 Plätzen belegt. Voranmeldungen bis 2014 lägen vor, so dass eine Auslastung bis 130 Kindern gesichert ist. Die Anzahl der Plätze im Hause wäre damit bis auf die letztmögliche pädagogisch nutzbare Fläche ausgelastet.

Die Gesamtfläche erstrecke sich über 3 Etagen. Das Dachgeschoss würde von den größeren Kindern genutzt werden, da die Räumlichkeiten sonst nicht ausreichend sind. Der Weg bis zur letzten Etage führt nur über eine 60 Jahre alte Holztreppe und wäre aus brandschutztechnischen Bestimmungen beanstandet worden.

Die notwendigen Baumaßnahmen, unter anderem die Errichtung eines 2. Rettungsweges, die Trockenlegung der Kellerräume, Dachsanierung, Elektrik, Heizung, Fenster und Sanitär seien dringend notwendig, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder während der Nutzung der Räume vor allem auch in den oberen Etagen, nicht zu gefährden.

Die Bedingungen hätten sich im Laufe der letzten Jahre massiv verschlechtert. Bereits seit 2009 stehe die Einrichtung in der Priorität der zu sanierenden Einrichtungen im Landkreis.

Die Notwendigkeit der baulichen Sanierung und damit verbundenen Unabweisbarkeit, begründe sich darin, dass bei zunehmenden Mängeln nicht mehr die Anzahl der Kinder im Hause betreut werden und es aus Sicherheitsgründen zum Entzug der Betriebserlaubnis kommen könne.

Z. Z. wären in allen 4 Kindertageseinrichtungen (Krippen- und Kindergartenalter) in der Stadt Calbe (Saale) aktuell 161 Krippenkinder und 230 Kindergartenkinder gemeldet. Die mögliche Kapazität in allen Einrichtungen böte Platz für 169 Krippenkinder und 270 Kindergartenkinder.

Laut Einwohnerstatistik sind in der Altersstruktur von 0 – 7 Jahre in der Stadt Calbe (Saale) rund 420 Kinder erfasst, davon besuchen rund 390 Kinder die Einrichtungen. Demzufolge ist der Erhalt der Einrichtung „Haus des Kindes" unabweisbar um den künftigen Rechtsanspruch abzudecken.

Gemäß § 12 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) fördern das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten von Tageseinrichtungen auf Antrag über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 KiFöG hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Kommentar zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Andreas Reich, 4., völlig neubearbeitet Auflage führt unter § 12 Rdnr. 1 aus, dass die Zuschussgewährung unter dem Vorbehalt „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" steht. Mit dem Haushaltsvorbehalt ist ausgedrückt, dass das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur fördern, wenn und soweit sie in künftigen Haushaltsplänen dafür Mittel vorsehen, und nur im Rahmen der an die dortige Mittelausweisung geknüpften Bedingungen. Der Haushaltsvorbehalt schließt einen Rechtsanspruch auf Förderung aus.

Mit Schreiben vom 23.10.2012 hat der Salzlandkreis dem AWO Kreisverband Salzland e. V. diesbezüglich auf die Möglichkeit hingewiesen, im Zuge der o. g. Maßnahme einen Antrag auf Gegenfinanzierung des Defizitbetrages beim Land zustellen. Der Salzlandkreis selbst befinde sich in der Haushaltskonsolidierung und habe keine finanziellen Mittel, derartige Maßnahmen zu finanzieren.

Die Stadt Calbe (Saale) hat mir die Finanzierungsrichtlinie vom 24.04.2012 zwischen der Stadt Calbe (Saale) und der Arbeiterwohlfahrt, KV Salzland e. V. für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 vorgelegt. In dieser ist für das Kalenderjahr 2012 geregelt, dass sich die Stadt Calbe (Saale) nicht an Investitionskosten beteiligt.

Ob und mit welchem Inhalt neue Regelungen für das Kalenderjahr 2013 getroffen wurden, ist mir nicht bekannt.

Nach § 2 Abs. 1 GO LSA ist die Gemeinde in ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG richtet sich der Anspruch auf Kinderbetreuung gegen die Gemeinde – hier Stadt Calbe (Saale). Somit ist die Stadt Calbe (Saale) derzeit dafür zuständig, eine gemeinsame Lösung mit dem freien Träger zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme zu suchen, die den gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt, um den Weiterbetrieb der erforderlichen Einrichtung sicher zu stellen. Inwiefern ggf. Vertragsänderungen o. Ä. in Betracht zu ziehen sind, bleibt Ihrer Prüfung überlassen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich in der Sache nochmals direkt an den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises zu wenden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

von dem Bussche
Fachdienstleiterin